

Statuten Bootsstegverein Einigen-Gwatt

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Bootsstegverein Einigen-Gwatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2 Der Bootsstegverein Einigen-Gwatt vermietet den Einwohnern der Bäuert Einigen-Gwatt Bootanbindeplätze auf dem Thunersee.

Er ermöglicht damit Bootseignern und ihren Familien, sich auf dem Wasser zu erholen und ihre Hobbys zu pflegen.

Einzelheiten betreffend die Vermietung sind in einem Merkblatt sowie im Mietvertrag geregelt.

Kompetenz Vorstand

Art. 3 Kann ein freier Platz nicht von einem Interessenten auf der Warteliste, welcher in der Bäuert Einigen-Gwatt wohnhaft ist, besetzt werden können, wird der Vorstand ausdrücklich dazu ermächtigt einen Interessenten zu suchen welcher ausserhalb der Bäuert Einigen-Gwatt wohnhaft ist (nachfolgend Auswärtige genannt).

Spezialregelung

Art. 4 Ein Bootsplatzmieter verliert bei einem Wegzug aus der Bäuert Einigen-Gwatt grundsätzlich seinen Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres.
Auf schriftliches Gesuch hin kann ihm der Vorstand eine Weitervermietung bewilligen. Diese Regelung gilt auch für direkte Angehörige eines verstorbenen Bootsplatzmieters welche nicht in der Bäuert Einigen-Gwatt wohnen.

Für beide Sonderfälle nach diesem Artikel gilt, dass für diese Plätze keine neuen Haltergemeinschaften gegründet werden dürfen. Ebenso besteht für diesen Mieter kein Anspruch zur Weitergabe des Platzes innerhalb der Familie.

Auswärtige Bootsplatzmieter bezahlen in jedem Fall der doppelte Mietbetrag der jeweiligen Kategorie.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied des Bootsstegvereins Einigen-Gwatt können natürliche Personen werden, die gemäss ZGB mündig sind.

Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mitgliedern, denen beim Eintritt kein Bootsplatz zugeteilt werden kann, werden auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt.

Austritt

- Art. 6 Austritt und Kündigungen aus dem Bootsstegverein Einigen-Gwatt wie auch Bootsplatzkündigungen sind dem Sekretär schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu melden.

Ausschluss

- Art. 7 Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstossen, mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen. Mitglieder welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen werden durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder

- Art. 8 Personen, die sich in ausserordentlichem Masse für den Bootsstegverein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe

- Art. 9 Die Vereinsorgane sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren oder Revisionsstelle

Die Hauptversammlung

- Art. 10 Sie bildet das oberste Organ des Bootsstegvereins.
Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Semester des Jahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zu versenden.

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Sekretär schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert wurden.

- Art. 11 Der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter führen den Vorsitz. Vorbehalten anderer Bestimmungen erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

- Art. 12 Der Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Standortmietvertrages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Bootsplatzmieten
- Festsetzung der Einkaufsgebühren

- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher versandt werden.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter führen je zu zweien mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand leitet den Bootsstegverein und vertritt ihn nach Aussen.

Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte beträgt im Maximum Fr. 3'000 pro Jahr.

Die Revisoren / Revisionsstelle

Art. 14 Die Revisoren können natürliche Personen sein oder eine Revisionsstelle.

Die Revisoren müssen in Buchführungs- und Rechnungslegungsfragen vertraut sein um ihr Amt wahrnehmen zu können.

Die Revisoren dürfen Mitglieder des BSVEG sein, müssen aber vom Vorstand unabhängig sein.

Ferner müssen die Revisoren von einem zu prüfenden Sachverhalt sowohl im Anschein wie auch tatsächlich unabhängig und frei von Interessenskonflikten sein.

Die Revisoren haben die Prüfungsarbeit mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen.

Die Revisoren werden an der Hauptversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Einnahmen

Art. 16 Die Einnahmen des Bootsstegvereins Einigen-Gwatt bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermietung von Bootsplätzen
- Schenkungen und andern Beiträgen

Haftung

Art. 17 Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Für die eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 18 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, hat der Vorstand zu einer neuen Hauptversammlung einzuladen, wobei dann eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen genügt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Beschluss fassende Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen wird die Einwohnergemeinde Spiez beauftragt, das restliche Vereinsvermögen zur Förderung und im Interesse der Bäuert Einigen-Gwatt einzusetzen.

Inkrafttreten

Art. 19 Mit der Genehmigung der Statutenrevision an der Hauptversammlung vom 17. April 2019 treten die Statuten in Kraft.

Chronologie der Statutenänderungen:

- Gründungsversammlung Bootsstegverein Einigen-Gwatt vom 28. November 2003
- Statutenrevision, Art. 2 genehmigt durch die Hauptversammlung 30.04 2009
- Statutenrevision genehmigt durch die Hauptversammlung 17.04.2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Müller

R. von Niederhäusern